



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginahof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (0 22 25)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungsausschusses: (0 22 25) 917-110
E-Mail: Ordnungsamt@meckenheim.de

Stadtverwaltung Meckenheim
Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Montag 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14.00 – 15.30 Uhr

Das Bürgerbüro und das Standesamt sind in den gewohnten Räumlichkeiten im Reginahof, Bahnhofstraße 25, Eingang A zu erreichen.

Der Fachbereich Soziales ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades:
Achtung in den Sommerferien bis 21. August geänderte Öffnungszeiten.

Montag: für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag: 10.00 – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:
 Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre)
Dienstag und Freitag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr Spiel- und Bastelnachmittag
In den Sommerferien bis 21. August geschlossen!

Jugendtreff (ab 14 Jahre):
Montag und Mittwoch 16.00 Uhr – 20.00 Uhr
Freitag 18.00 Uhr – 21.00 Uhr
In den Sommerferien vom 23. Juli bis 21. August geschlossen!

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag 15.00 Uhr – 17.00 Uhr Bastelangebot
In den Sommerferien bis 21. August geschlossen!

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
Montag & Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist **im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):** Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67 **im Bezirk 2 (Altdorf, Ersdorf und Lüftelberg):** Walter Wette, ☎ 15 425 Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen: montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Telefonseelsorge

Tel. (0800) 1110111 und
 Tel. (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Neue Fußgängerbrücke vom Jungholzweg zur Breslauer Straße

Die Fußgängerbrücke über die Giermaarstraße (L 123) zwischen dem Jungholzweg bzw. der Heerstraße und der Breslauer Straße muss wegen des Brückenneubaus vom 23. Juli bis 28. Juli vollständig gesperrt werden. Der Fußgängerverkehr kann alternativ die Brücke Heerstraße/Stettiner Weg nutzen. Die Brücke vom Jungholzweg zur Breslauer Straße wird zunächst für den Abbruch vorbereitet. Am Mittwoch, 25. Juli, wird von 6 Uhr bis ca. 20 Uhr die neue Fußgängerbrücke angeliefert und montiert. Dazu

muss die Giermaarstraße vollständig gesperrt werden. Der Verkehr wird ab dem Kreislauf Giermaarstraße über die Dan-

ziger Straße – Königsberger-Straße zur Giermaarstraße bzw. in der umgekehrten Richtung umgeleitet. Das aus-

führende Unternehmen ist die Firma Ing. Holzbau-Brückenbau Patzwald GmbH aus Ratingen.

Seitens der Stadt Meckenheim steht der Bereich Verkehr und Grünflächen, Ole Kaltenbach, unter ☎ (0 22 25) 917167 sowie das baubegleitende Ingenieurbüro Büro für Ingenieur- und Tiefbau GmbH Berthold Becker aus Bad Neuenahr-Ahrweiler, Markus Müller, unter ☎ (0 26 41) 91189-0 für Rückfragen zur Verfügung. Die Stadt Meckenheim bittet für die bauzeitlichen Einschränkungen um Verständnis.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim vom 17. Februar 1972 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. Januar 1981 vom 9. Juli 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Beitragsatzung vom 17. Februar 1972 beschlossen:

Artikel I
 § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Erhebung des Beitrages
 Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenlei-

stung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie der Platzflächen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,

§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 wird um den Buchstaben „h) Mischflächen“ ergänzt.

Es wird ein neuer § 5a aufgenommen:

§ 5a Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Entstehung der Bei-

tragspflicht setzt die Erfüllung des für die Anlage beschlossenen Bauprogramms voraus.

(2) Ist nach dem Bauprogramm die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 und § 2 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 der Beitragsatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Februar 1972 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. Januar 1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Ver-

fahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 9. Juli 2012
 STADT MECKENHEIM
 DER BÜRGERMEISTER
 In Vertretung:
 Heinz-Peter Witt
 Technischer Beigeordneter

EINZELFALLSATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Hauptstraße Meckenheim vom 9. Juli 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 3 Satz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Juli

2012 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

§ 1 Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Hauptstraße vom Obertorkreislauf bis zum Niedertorkreislauf als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 1d der Straßenverkehrsordnung einschließlich Fahrbahn, Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung ausgebaut und auf 14 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 30 %.

§ 2 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Ge-

nehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 9. Juli 2012
 STADT MECKENHEIM
 DER BÜRGERMEISTER
 In Vertretung:
 Heinz-Peter Witt
 Technischer Beigeordneter

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Bahnhofstr. 22,
 Raum 0.18
 Anmeldung unter
 ☎ 917116
Nächste Sprechstunde:
13. August 2012
16.30-18 Uhr

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
 ☎ 917289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühnwetter möglich,
 ☎ 0179-6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU **jeden letzten Donnerstag im Monat** von 19.00 - 20.00 Uhr
 Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung **jeden 2. Mittwoch im Monat: 8.30-12 Uhr und 13-15.30 Uhr**
 Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. **jeden Dienstag ab 14 Uhr**
 Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 949 309-12

Energieberatung

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW **Mittwoch, 18. Juli ab 14 Uhr**
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung:
 Hermann Niemeyer
 ☎ 917 162,
 Beratungskosten: 5 Euro

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 20. Juli, 10-13 Uhr: Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim 15-18 Uhr: Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum Meckenheim) www.rsag.de, ☎ 0 22 41 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Montag, 23. Juli 10-13 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim 14.30-18 Uhr, Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim, Auskünfte: ☎ 02241/ 306306



www.meckenheim.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20b "Auf dem Steinbüchel", 12. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; hier: Umsetzung des Spielplatzkonzeptes – Spielplatz Henry-Dunant-Straße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20b, „Auf dem Steinbüchel“, 12. Änderung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1519), auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 13 a BauGB beauftragt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m.

§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“, 12. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 11. Juli 2012
STADT MECKENHEIM
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung
Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter



Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20c "Auf dem Steinbüchel", 19. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; hier: Umsetzung des Spielplatzkonzeptes – Ehemalige Spielfläche Nr. 62 "Nußstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20c, Teil B, „Auf dem Steinbüchel“, 19. Änderung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1519), auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 13 a BauGB beauftragt.

gener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20c, Teil B, „Auf dem Steinbüchel“, 19. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 11. Juli 2012
STADT MECKENHEIM
Der Bürgermeister
In Vertretung
Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter



Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20b "Auf dem Steinbüchel", 12. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; hier: Umsetzung des Spielplatzkonzeptes – Spielplatz Henry-Dunant-Straße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen, den Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit aktuellen Fassung für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses erfolgt die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung in der Zeit vom

25. Juli 2012 bis
29. August 2012
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Erdgeschoss - Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:
montags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
freitags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch) und bei der Aufstellung bzw. der Änderung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend ge-

macht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt, innerhalb einer Grünfläche zwischen „Ebereschensstraße“ und „Henry-Dunant-Straße“ einen Kinderspielplatz zu realisieren.

Mit dem Ratsbeschluss vom 23. November 2005 wurde die Zielvereinbarung beschlossen, die Stadt Meckenheim durch Aufgabe und Verkauf bzw. Zusammenfassung und Verlagerung eines Teils der ca. 85 Spiel- und Bolzplätzen von dem mit dem Betrieb verbundenen Unterhaltskosten zu entlasten, ohne dass die Stadt ihren kinder- und familienfreundlichen Charakter verliert („Aktion Baulücke“). Die Stadt Meckenheim hat ein Spielplatzkonzept erarbeitet und im Mai 2007 beschlossen, mit dem Ziel, den Bedürfnissen gerecht zu werden und durch Konzentration von Erneuerungs- und Pflegemaßnahmen neue Qualitäten im Stadtgebiet zu erzielen. Hierbei sollen bestehende Spielplatzangebote konzentriert, ergänzt und erneuert werden sowie an die heutigen Anforderungen angepasst werden und nicht mehr benötigte oder zu aufwendig zu unterhaltende Anlagen zurückgebaut oder anderen Nutzungen zugeführt werden. Das Spielflächenkonzept sah für den Ortsteil Merl die Schaffung eines zentralen „Waldspielplatzes“ im sog. „Merler Wäldchen“ vor, dessen Planungen im Jahr 2009 durchgeführt wurden. Nach langer und intensiver Diskussion um insbesondere den Standort des Spielplatzes wurde der Umsetzungsbeschluss zum Waldspielplatz in Merl aus dem Jahr 2008 im Februar 2010 mehrheitlich zurückgenommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Spielflächenversorgung in Merl zu überprüfen und einen alternativen Standort für einen zentralen Spielplatz für den Ortsteil vorzustellen. Der Prüfungsausschuss wurde im Februar 2011 durchgeführt und nach intensiver Bürgerbeteiligung Ende 2011 wurde im Jugendhilfe-

ausschuss aus 3 Standortalternativen der Beschluss zur Umsetzung des Spielplatzes für den Ortsteil Merl, am Standort „Henry-Dunant-Straße“ gefasst. Für den Standort sprachen die Fakten, dass die Fläche in ca. 2800 qm Größe, bereits derzeit als Grünfläche festgesetzt ist, und der Allgemeinheit dient. Die Fläche kann mit wenigen Eingriffen in die Natur umgestaltet werden. Weiter sprach die zentrale Lage in der jungen Wohnbebauung mit vielen Familien für den Standort, der auch aus anderen Wohnbereichen in Merl sehr gut zugänglich ist. Mit dem Standort kann ein zentraler Spielplatz für Merl geschaffen und der von Bürgern und Politik geforderte Quartiersspielplatz umgesetzt werden. Die Ausführungsplanung wurde in 2012 erstellt und mit den Bürgern abgestimmt und entwickelt, sodass im Mai 2012 die Verwaltung den Auftrag erhielt, alle notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des erarbeiteten Konzeptes für den Spielplatz „Henry-Dunant-Straße“ zu erarbeiten. Die Stadt Meckenheim kann unmittelbar über die Flächen verfügen, so dass nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel eine Realisierung zügig möglich ist. Zurzeit ist diese Fläche im Bebauungsplan "Auf dem Steinbüchel" Nr. 20b, 9. Änderung als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" festgesetzt; der Plan ist daher mit der vorliegenden Änderung in die Festsetzung Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" zu ändern. Das Plangebiet der vorliegenden Änderung liegt am nord-östlichen Rand des Ortsbereiches Merl-Steinbüchel zwischen der Autobahn BAB 565, die die Stadtgrenze zu Bonn markiert, der Sammelstraße "Auf dem Steinbüchel" sowie der "Henry-Dunant-Straße" und der "Ebereschensstraße" inmitten eines Allgemeinen Wohngebiets. Bei der Plangebietfläche handelte es sich ursprünglich um ein waldartiges Areal, das auch ohne besondere Widmung auf Grund der Nähe zur umgebenden Bebauung und der leichten Zugänglichkeit bereits intensiv zum Spielen genutzt wurde. Mit der Realisierung des Wohngebiets "Henry-Dunant-Straße" und der zusätzlichen Übernahme des Grund-

stücks 3290 wurde im Zuge der Verkehrssicherung durch die Stadt Meckenheim als Eigentümerin der Baubestand in den vergangenen Jahren erheblich gelichtet. Heute stellt sich dieser Bereich daher als eine von Laubbäumen geprägte landschaftliche Parkanlage dar. Zwei Schotterwege zwischen der "Henry-Dunant-Straße" und der "Ebereschensstraße" durchqueren die Fläche und verbinden die beiden Quartiere.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Diese Informationen können Sie auch von der Internetseite

der Stadt Meckenheim unter „www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/stadtentwicklung_themen/aktuelle_themen/ heruntergeladen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Diese Informationen können Sie auch von der Internetseite

der Stadt Meckenheim unter „www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/stadtentwicklung_themen/aktuelle_themen/ heruntergeladen.“

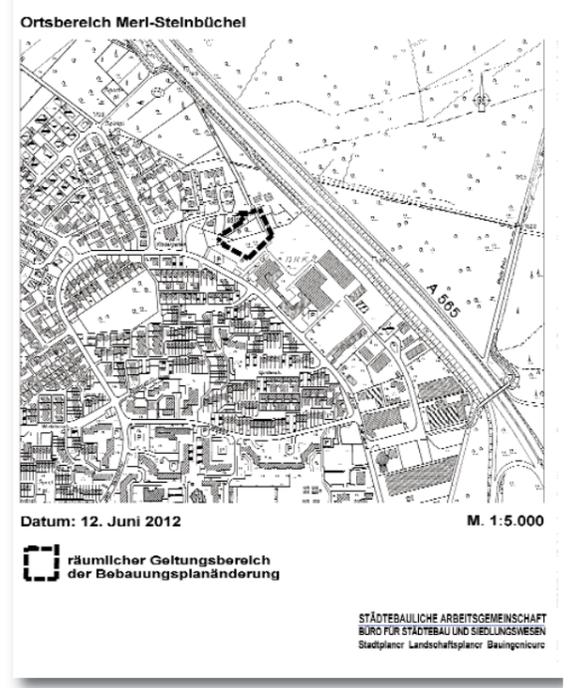
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20b, „Auf dem Steinbüchel“, 12. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 11. Juli 2012
STADT MECKENHEIM
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung
Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter



STADT MECKENHEIM Übersichtsplan zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b "Auf dem Steinbüchel"



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20c, Teil B, "Auf dem Steinbüchel", 19. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; hier: Umsetzung des Spielplatzkonzeptes – Ehemalige Spielfläche Nr. 62 "Nußstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen, den Entwurf der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20c, Teil B, „Auf dem Steinbüchel“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit aktuellen Fassung für die Dauer von 1 Mo-

nat öffentlich auszulegen. In Ausführung dieses Beschlusses erfolgt die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung in der Zeit vom

25. Juli 2012 bis
29. August 2012
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Lie-

genschaften, Erdgeschoss - Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:
montags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
freitags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite!

Langeweile?

... informieren Sie sich doch mal auf unserer Website über die Meckener Stadtgeschichte!
www.meckenheim.de



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



Fortsetzung: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20c, Teil B, "Auf dem Steinbüchel", 19. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; hier: Umsetzung des Spielplatzkonzeptes – Ehemalige Spielfläche Nr. 62 "Nußstraße"

Fortsetzung von der vorigen Seite!

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch) und bei der Aufstellung bzw. der Änderung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Im Rahmen des vom Rat der Stadt Meckenheim im Jahr 2007 beschlossenen "Spielplatzkonzeptes" (Aktion Baulücke) wurde der direkt am Waldrand gelegene Spielplatz an der nördlichen Ecke der Nußstraße als entbehrlich eingestuft. Die Stadt Meckenheim beabsichtigt somit den Spielplatz aufzugeben und das Grundstück einer Wohnbebauung zuzuführen. Das Plangebiet der vorliegenden Änderung liegt am nord-östlichen Rand des Ortsbereiches Merl-Steinbüchel zwischen der Autobahn BAB 565 und der "Nußstraße" am nördlichen Siedlungsrand in direkter Angrenzung zum Waldgebiet Kottenforst. Es umfasst die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Spielplatzflä-

che sowie zwei Anpassungsbereiche im Nordosten und im Süden. Mit der geplanten Wohnbebauung auf einem Baugrundstück von ca. 470 qm Größe soll die vorhandene Ortsrandbebauung an der "Nußstraße" im Sinne einer Baulückenschließung arrondiert werden. Der Eingriff in den Gehölzbestand ist möglichst gering zu halten. Das Baugrundstück soll dabei durch Grenzregelung einen möglichst rechteckigen Grundriss erhalten. Gleichzeitig mit dieser Änderung sollen die südlich hieran angrenzenden Teilbereiche – eine ehemalige Umformerstation und eine Grundstückszufahrt – welche nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan 20c als Wald festgesetzt sind, in die Wohngebietsausweisung mit einbezogen werden. Die beabsichtigte Planung erfordert die Änderung des rechtskräftigen Be-

bauungsplans Nr. 20c "Auf dem Steinbüchel" sowie die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im nördlichen Teilbereich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Diese Informationen können

Sie auch von der Internetseite der Stadt Meckenheim unter „www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/“ heruntergeladen.

Bekanntmachungsanordnung:

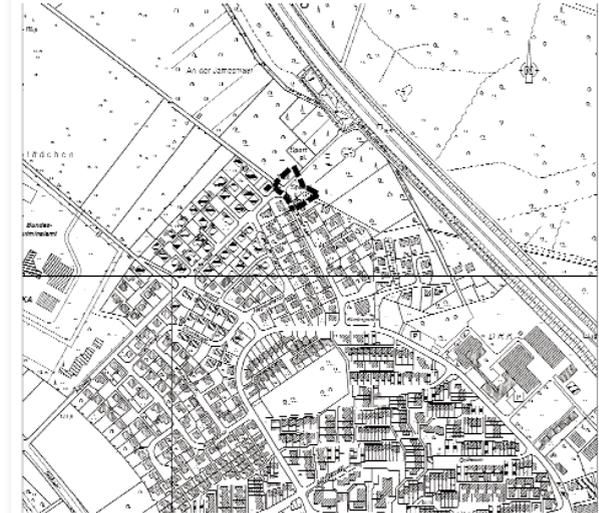
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20c, Teil B, "Auf dem Steinbüchel", 19. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 11. Juli 2012
STADT MECKENHEIM
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung
Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter

STADT MECKENHEIM

Übersichtsplan zur 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20c - Teil B "Auf dem Steinbüchel"

Ortsbereich Merl-Steinbüchel



Datum: 12. Juni 2012

M. 1:5.000

räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

STÄDTBEAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTTEIL- UND SIEDLUNGSWESEN
Stadtplaner, Landschaftsplaner, Baugemeyner